

**Gesetz über die
Wasserversorgung
der
Gemeinde Avers
(WvG)**

	Artikel
I Allgemeines	
Geltungsbereich und Zweck	1
Aufgabe der Gemeinde	2
Vorbehalt des übergeordneten Rechts	3
II Wasserversorgung	
1. Allgemeines	
Einteilung der Wasserversorgungsanlagen	4
Anschlusspflicht	5
Anschluss	6
2. Ausgestaltung und Benützung	
Grundsatz	7
Wasserleitungen	8
Druckverhältnisse	9
Wasserzähler	10
Bezugsrecht	11
Wasserabgabe	12
Bauwasser	13
Wasserverbrauch	14
Hydranten	15
Brunnen	16
3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	
Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	17
Kontrolle und Behebung von Mängeln	18
Qualitätskontrolle	19
Haftung	20
III Finanzierung	
1. Grundsatz	
Öffentliche Anlagen	21
Private Anlagen	22
2. Wasseranschlussgebühren	
Bemessung	23
Veranlagung	24
Fälligkeit und Bezug	25
Gesetzliches Pfandrecht	26

3. Wassergebühren	
Grundgebühr	27
Mengengebühr	28
Fälligkeit und Bezug	29
4. Rechtsmittel	
Einsprache	30
5. Kostendeckungsprinzip	
Delegation an den Gemeindevorstand	31
IV Strafbestimmungen	
Strafbestimmungen	32
V Vollzugs- und Schlussbestimmungen	
Inkrafttreten	33
Anhang: Gebührentarif	

I Allgemeines

Geltungsbereich und Zweck

Art. 1

- 1 Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Wasserversorgungsanlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Eigentümerinnen und Eigentümern der an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen.
- 2 Für Wasserversorgungsanlagen, die im Rahmen einer Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen des Baugesetzes über die Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Quartierplanverfahren massgebend.

Aufgabe der Gemeinde

Art. 2

- 1 Die Gemeinde erstellt und betreibt eine eigene Wasserversorgung und eine Hydrantenanlage. Sie trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Trinkwassers.
- 2 Die räumliche Ausdehnung der Gemeindewasserversorgung und des Hydrantennetzes richtet sich nach dem Generellen Erschliessungsplan.
- 3 Die Gemeinde überwacht die an das öffentliche Netz angeschlossenen privaten Anlagen.

Vorbehalt des übergeordneten Rechts

Art. 3

- 1 Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.
- 2 Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

II Wasserversorgung

1. Allgemeines

Einteilung der Wasserversorgungsanlagen

Art. 4

- 1 Die Wasserversorgungsanlagen werden nach ihren Eigentümerinnen und Eigentümern eingeteilt in Gemeindeanlagen und private Anlagen.
- 2 Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Wasserfassungen, Brunnenstuben, Wasserreser-

voirs, Druckreduzierstationen, Pumpwerke, Wasserversorgungs- und Hydrantenleitungen, Löschwassereinrichtungen, Hydranten, öffentliche Brunnen.

- 3 Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Hauszuleitungen, Druckreduzierventile, Leitungen im Innern von Gebäuden, private Brunnen.

Anschlusspflicht

Art. 5

- 1 Im Bereich der Gemeindewasserversorgung sind alle Neubauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen.
- 2 Bestehende Bauten und Anlagen sind anzuschliessen, soweit deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist.
- 3 Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für das Bauwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug. Bei bestehenden Bauten bestimmt die Baubehörde den Zeitpunkt des Anschlusses.
- 4 Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Anschluss

Art. 6

- 1 Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle, die Art des Anschlusses und die Leitungsführung.
- 2 In der Regel ist für jedes Gebäude ein eigener Anschluss zu erstellen. Die Baubehörde kann Ausnahmen verfügen oder auf Gesuch hin bewilligen. Bei Teilung von Grundstücken kann für jeden Teil ein eigener Anschluss vorgeschrieben werden.
- 3 Die Gemeinde bestimmt, ob der Zusammenschluss der privaten mit den öffentlichen Anlagen durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist. Öffentliche und private Leitungen sind durch die Baubehörde zu kontrollieren und einzumessen.

2. Ausgestaltung und Benützung

Grundsatz

Art. 7

- 1 Alle Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Wasserversorgungstechnik zu erstellen.
- 2 Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Gesetz fehlen, trifft die Baubehörde im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei kann sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände orientieren.

- 3 Arbeiten an privaten Wasserversorgungsanlagen, die an die Anlage der Gemeinde angeschlossen sind, dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.

Wasserleitungen

Art. 8

- 1 Für alle Wasserleitungen darf nur einwandfreies Material verwendet werden, welches dem Wasserdruck standhält.
- 2 Beim Anschluss an die Gemeindeleitung ist ein Schieber einzubauen und mit einer Schiebertafel zu versehen. Die Kosten für die Anbohrung des Verteilnetzes sowie die Anschaffung und Montage des Schiebers gehen zulasten des Bezügers. Die Art des Schiebers wird vom Gemeindevorstand vorgeschrieben. Nach der Installation des Schiebers geht dieser ins Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde übernimmt dessen Unterhaltspflicht.
- 3 Wasserleitungen sind frostsicher zu verlegen und in das Gebäude einzuführen.
- 4 Bei kombinierten Trink- und Brauchwasseranlagen sind Massnahmen zu treffen, um einen Rückfluss des Brauchwassers auszuschliessen.

Druckverhältnisse

Art. 9

- 1 Ist der Druck im Leitungsnetz zu gross, sind bei der Leitungseinführung in das Gebäude Druckreduzierventile einzubauen. Alle damit verbundenen Kosten sowie Schäden, die bei Missachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten der Privaten.
- 2 Genügt der Druck im Leitungsnetz nicht, können mit Zustimmung der Baubehörde die notwendigen Vorkehrungen zur Druckerhöhung getroffen werden. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Privaten.
- 3 Wasserverluste sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Wasserzähler

Art. 10

- 1 Der Einbau von Wasserzählern ist mit Ausnahme der Hotels, Restaurants und Beherbergungsbetriebe generell nicht vorgesehen.
Bei Neubauten sind bei der Leitungseinführung Vorkehrungen zu treffen, die einen späteren Einbau von Wasserzählern ermöglichen.
Bei Gebäude mit Wasserzählern ist es untersagt, der Anlage vor dem Zähler Wasser zu entnehmen.
- 2 Die Wasserzähler werden von der Gemeinde geliefert und bleiben in deren Eigentum. Revisionen von Zählern gehen zu Lasten der Gemeinde.

- 3 Schäden an Wasserzählern, die durch Nachlässigkeit von Privaten verursacht werden, gehen zu deren Lasten. Wird die Messung des Wasserverbrauches beanstandet, ist der Zähler einer amtlichen Prüfung zu unterziehen. Ergibt die Prüfung einen Fehler von mehr als 6 %, gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten der Gemeinde, in anderen Fällen zulasten des Privaten.

Bezugsrecht

Art. 11

- 1 Die Gemeinde liefert grundsätzlich Wasser im Rahmen normalen Verbrauchs für Grundstücke im Anschlussgebiet.
- 2 Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke sowie für weitere Anlagen mit einem hohen Wasserverbrauch bedarf einer besonderen Bewilligung der Gemeinde.
- 3 Für ausserordentliche Wasserabgaben können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Wasserabgabe

Art. 12

- 1 Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung. Ein konstanter Druck kann nicht garantiert werden. Einschränkungen der Wasserabgabe bei Wassermangel, bei Betriebsstörungen, im Brandfall und aus andern zureichenden Gründen sind ohne Anspruch auf Entschädigung hinzunehmen.
- 2 Im Voraus bekannte Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Wasserbelieferung sind den Betroffenen rechtzeitig bekannt zu geben.
- 3 Wenn und solange die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Wasserversorgung von Neubauten zu gewährleisten, ist die Baubewilligung zu verweigern.
- 4 Private Trinkwasserversorgungen aus Quellen oder Grundwasser, die im Anschlussbereich des öffentlichen Verteilnetzes liegen, sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser gewährleistet ist.
- 5 Die Gemeinde kann in folgenden Fällen eine Wassersperre verhängen:
 - a) bei widerrechtlichem Bezug
 - b) wenn der Bezüger mit der Bezahlung von Anschluss- oder Verbrauchergebühren schuldhafterweise mehr als 6 Monate im Rückstand ist.
 - c) wenn die Anschlussleitung nicht vorschriftsgemäss erstellt oder unterhalten wird.

Bauwasser

Art. 13

- 1 Bauwasser für Neubauten ist über den Wasseranschluss des Baugrundstückes zu beziehen. In besonderen Fällen kann die Baubehörde provisorische An-

schlüsse bewilligen. Die Abgabe von Bauwasser ab Hydranten ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

Wasserverbrauch

Art. 14

- 1 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben das Wasser sparsam zu verwenden.
- 2 Unnötiges und missbräuchliches Laufen lassen von Wasser (z. B. Frostläufe) ist verboten.
- 3 Bei Wasserknappheit und im Brandfall ist der Wasserverbrauch auf ein Mindestmass einzuschränken. Soweit nötig, verfügt der Gemeindevorstand vorübergehende Beschränkungen.

Hydranten

Art. 15

- 1 Die Hydrantenanlagen dienen als Feuerlöscheinrichtung und dürfen grundsätzlich nicht für andere Zwecke benützt werden. Ausnahmen können auf Gesuch hin bewilligt werden. Die Benutzer haften persönlich für alle Schäden, die auf unsachgemässe Bedienung zurückzuführen sind. Unbefugte Hydrantenbenützung wird mit Busse bestraft.
- 2 Wasserentnahmen aus der Löschwasserreserve für Feuerwehrrübungen sind dem jeweiligen Wasserstand anzupassen.
- 3 Wasser aus privaten Hydrantenanlagen, Brunnen und andern Wasserreserven, das für Einsätze und Übungen der Feuerwehr benötigt wird, ist unentgeltlich abzugeben.

Brunnen

Art. 16

- 1 Sämtliche Anschlüsse für Privatbrunnen sind bewilligungspflichtig. Diesbezügliche Gesuche sind an den Gemeindevorstand einzureichen.
- 2 Der Gemeindevorstand bezeichnet in jeder Fraktion die öffentlichen Brunnen. In erster Linie haben die interessierten Benutzer eines Brunnens den hierfür geeigneten Brunnenplatz zur Verfügung zu stellen.
- 3 Brunnenwasser darf nicht durch Waschen von verschmutzten Gegenständen verunreinigt werden. Das Waschen von Fahrzeugen, Geräten und Maschinen an Brunnen ist untersagt.
- 4 Bei Wasserknappheit sind die Brunnen abzustellen. Der Gemeindevorstand trifft, soweit erforderlich, die notwendigen Anordnungen.

3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Art. 17

- 1 Alle Wasserversorgungsanlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern.
- 2 Die Inhaberinnen und Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich.

Kontrolle und Behebung von Mängeln

Art. 18

- 1 Die Gemeinde überprüft die eigenen und die an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen auf ihren Zustand. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
- 2 Festgestellte Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben.
- 3 Mängel an privaten Anlagen sind von den Privaten von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten ohne Verzug zu beheben.
- 4 Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

Qualitätskontrolle

Art. 19

- 1 Der Gemeindevorstand lässt die Qualität des Trinkwassers periodisch überprüfen (Selbstkontrolle) und erstellt ein Qualitätssicherungskonzept.
- 2 Er trifft allgemein und insbesondere bei drohender Gefährdung des Trinkwassers alle zum Schutz der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger notwendigen Massnahmen.

Haftung

Art. 20

- 1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Wasserversorgungsanlagen haften gegenüber der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt von privaten Anlagen verursacht wird.
- 2 Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.

- 3 Vorbehalten bleibt ferner die Haftung der Gemeinde für das gelieferte Trinkwasser.

III Finanzierung

1. Grundsatz

Öffentliche Anlagen

Art. 21

- 1 Die Gemeinde erhebt soweit zumutbar kostendeckende und verursachergerechte Beiträge und Gebühren für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt sowie die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.
- 2 Die Bemessung und Veranlagung der Wasseranschlussgebühren und der Wassergebühren (Grundgebühren und Mengengebühren) erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes und dem von der Gemeindeversammlung erlassenen Gebührentarif. Mehrwertbeiträge an Wasserversorgungsanlagen der Feinerschliessung werden im Quartierplanverfahren festgelegt.
- 3 Die Rechnung für die Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Private Anlagen

Art. 22

- 1 Die Kosten der privaten Wasserversorgungsanlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.
- 2 Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.
- 3 Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartierplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

2. Wasseranschlussgebühren

Bemessung

Art. 23

- 1 Die Wasseranschlussgebühr für Gebäude, die erstmals an die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde angeschlossen werden, bemisst sich nach dem umbauten Raum nach SIA des angeschlossenen Gebäudes gemäss Angaben in der amtlichen Schätzung und den im Gebührentarif festgelegten Objektklassen und aufindexierten Gebührenansätzen.

- 2 Nachzahlungen bei Erweiterung angeschlossener Gebäude werden auf Grund des zusätzlich geschaffenen umbauten Raums nach SIA veranlagt.

Veranlagung

Art. 24

- 1 Die Wasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei Erweiterungen oder gebührenpflichtigen Zweckänderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung auf Grund der Angaben im Baugesuch provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.
- 2 Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Anschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.
- 3 Sind Angaben im Baugesuch offensichtlich unzutreffend oder werden die Angaben in der amtlichen Schätzung nicht anerkannt, legt die Baubehörde das für die Veranlagung massgeblich Gebäudevolumen auf Grund einer eigenen Berechnung fest.

Fälligkeit und Bezug

Art. 25

- 1 Die Wasseranschlussgebühren werden mit dem Anschluss der Liegenschaft an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für Erweiterungen oder Zweckänderungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig.
- 2 Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Wasserversorgungsanlagen fällig.
- 3 Provisorisch veranlagte Anschlussgebühren für Neubauten werden zusammen mit der Baubewilligung in Rechnung gestellt und sind vor Baubeginn zu bezahlen. Definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins berechnet. Zuviel bezahlte Gebühren werden mit einem Vergütungszins zurückerstattet. Verzugs- und Vergütungszinsen sowie Mahngebühren richten sich in der Höhe nach den jeweils geltenden kantonalen Ansätzen.
- 4 Verfügungen und Rechnungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

Gesetzliches Pfandrecht

Art. 26

- 1 Für fällige Mehrwertbeiträge und Anschlussgebühren besteht ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 130 ff EGZZGB.

3. Wassergebühren

Grundgebühr

Art. 27

- 1 Für alle angeschlossenen Gebäude ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu bezahlen.
- 2 Bemessungsgrundlage der Grundgebühr für Wohnbauten bilden die Wohneinheiten und die im Gebührentarif festgelegten Gebührenansätze.
- 3 Für die übrigen Bauten gelten die besonderen Ansätze gemäss Gebührentarif.

Mengengebühr

Art. 28

- 1 Die für alle angeschlossenen Liegenschaften zu bezahlende Mengengebühr wird bei Wohnbauten aufgrund der Anzahl Bewohner der jeweiligen Wohneinheit festgelegt. Kinder bis 16 Jahren werden mit Faktor 0,5 berechnet. Wochenaufenthalter, die im Haushalt ihrer Eltern wohnen, werden nicht mitgezählt. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem von der Gemeinde erlassenen Gebührentarif.
- 2 Für die übrigen Bauten gelten die besonderen Ansätze gemäss Gebührentarif.
- 3 Zählermieten für Hotels, Restaurants und Beherbergungsbetriebe werden gemäss Tarif separat in Rechnung gestellt.

Fälligkeit und Bezug

Art. 29

- 1 Die Wassergebühren und die Zählermieten werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.
- 2 In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.
- 3 Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

4. Rechtsmittel

Einsprache

Art. 30

- 1 Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 20 Tagen schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.

- 2 Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer rekursfähigen Verfügung fest.

5. Kostendeckungsprinzip

Delegation an den Gemeindevorstand

Art. 31

- 1 Der Gemeindevorstand ist gehalten und befugt, die mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09. Dezember 2005 festgesetzten Gebührenansätze (Gebührentarif) im Rahmen der beschlossenen Bemessungsgrundlagen und unter Wahrung des Kostendeckungsprinzipes anzupassen

IV Strafbestimmungen

Strafbestimmungen

Art. 32

Übertretungen dieses Gesetzes werden mit Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 500.-- geahndet. Zudem haben die Fehlbaren der Gemeinde die Verfahrenskosten zu vergüten und vollen Schadenersatz zu leisten.

V Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 33

- 1 Das vorliegende Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 01.01.2006 in Kraft.
- 2 Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei In-Kraft-Treten des Reglements noch nicht bewilligt sind. Die Wassergebühren werden erstmals für das Jahr 2006 nach dem vorliegenden Reglement erhoben.
- 3 Mit dem In-Kraft-Treten dieses Reglements gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere das Wasser- und Kanalisationsreglement vom 10.06.1983, als aufgehoben.

Also beschlossen in der Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2005

Der Gemeindepräsident
sig. Kurt Patzen

Der Gemeindevorstand
sig. M. Dettli